

zehnten Kongress, den Kongress selbst, die Folgemaßnahmen und die Umsetzung seiner Empfehlungen zu sorgen;

21. *ersucht* die Kommission, auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung genügend Zeit für die Prüfung der bei den Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress erzielten Fortschritte einzuplanen, alle ausstehenden organisatorischen und sachbezogenen Vorkehrungen rechtzeitig abzuschließen und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Empfehlungen vorzulegen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/186

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)⁶³⁶.

68/186. Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 66/180 vom 19. Dezember 2011 mit dem Titel „Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit“,

unter Hinweis auf das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶³⁷ sowie das von der Versammlung in ihrer Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁶³⁸,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut⁶³⁹, das vom Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts am 24. Juni 1995 verabschiedete Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter⁶⁴⁰ und die am 14. Mai 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten⁶⁴¹ und die beiden dazugehörigen, am 14. Mai 1954⁶⁴¹ beziehungsweise am 26. März 1999⁶⁴² verabschiedeten Protokolle sowie auf andere einschlägige Übereinkünfte und unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, dass die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, erwägen, diese internationalen Übereinkünfte zu ratifizieren oder ihnen beizutreten und sie als Vertragsstaaten durchzuführen,

höchst beunruhigt über die wachsende Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an allen Arten und Aspekten des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten und feststellend, dass illegal gehandeltes Kulturgut zunehmend über die Märkte, so auch über Auktionen, insbesondere

⁶³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁶³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁶³⁸ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁶³⁹ Ebd., Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881.

⁶⁴⁰ Ebd., Vol. 2421, Nr. 43718.

⁶⁴¹ Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233; LGBl. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

⁶⁴² Ebd., Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2012 II S. 54; öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149.

über das Internet, verkauft wird und dass Kulturgut illegal ausgegraben und rechtswidrig ausgeführt oder eingeführt wird, was durch moderne, hochentwickelte Technologien erleichtert wird,

erneut darauf hinweisend, dass glaubwürdige und vergleichbare Daten über verschiedene Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut erforderlich sind, namentlich über die Verbindungen zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und die Rolle unrechtmäßig erzielter Erträge, sowie über vorbildliche Verfahren und Herausforderungen in dieser Hinsicht,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle von Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bei der umfassenden und wirksamen Bekämpfung aller Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten,

unter Begrüßung der Empfehlungen der am 18. Oktober 2012 in Wien abgehaltenen gemeinsamen Diskussion der Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für technische Hilfe und der Arbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit über den illegalen Handel mit Kulturgut, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in ihrer Resolution 6/1 vom 19. Oktober 2012⁶⁴³ gebilligt wurden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sekretariats über die technische Hilfe, die den Staaten bei der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf neue Formen und Dimensionen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität gewährt wird⁶⁴⁴, namentlich auf den illegalen Handel mit Kulturgut, und von dem Bericht des Sekretariats über die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität durch die Vertragsparteien in Bezug auf Straftaten gegen Kulturgut⁶⁴⁵,

sowie Kenntnis davon nehmend, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ein Kompendium von Fällen organisierter Kriminalität veröffentlicht hat, das eine Zusammenstellung von Fällen mit Kommentaren und Erkenntnissen enthält und darauf zielt, politischen Entscheidungsträgern und Angehörigen der Strafrechtsberufe eine Analyse konkreter Fälle für die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bereitzustellen, auch im Hinblick auf den illegalen Handel mit Kulturgut,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁴⁶,

daran erinnernd, dass das Thema des 2015 in Katar abzuhaltenden Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege „Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“ sein wird, und in Anbetracht dessen, dass der Schwerpunkt eines der Arbeitstreffen auf dem Kongress auf umfassenden und ausgewogenen Ansätzen zur Verhütung neuer und neu entstehender Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität, beispielsweise des illegalen Handels mit Kulturgut, und zur angemessenen Reaktion darauf liegen wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sekretariats über den potenziellen Nutzen des Mustervertrags über die Verhütung von Straftaten gegen das kulturelle Erbe der Völker in Form beweglichen Gutes und über Verbesserungen daran⁶⁴⁷,

1. *ersucht* die Mitgliedstaaten, ihre Bemühungen zur wirksamen Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut fortzuführen, insbesondere im Hinblick auf den illegalen Handel damit, namentlich im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen

⁶⁴³ Siehe CTOC/COP/2012/15, Abschn. I.A.

⁶⁴⁴ CTOC/COP/2012/7.

⁶⁴⁵ CTOC/COP/WG.2/2012/3-CTOC/COP/WG.3/2012/4.

⁶⁴⁶ E/CN.15/2013/14.

⁶⁴⁷ UNODC/CCPCJ/EG.1/2012/2 und Add.1.

gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶³⁷ und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege;

2. *erinnert an ihre* in Resolution 66/180 geäußerte *Bitte* an die Mitgliedstaaten, Kulturgut zu schützen und den illegalen Handel damit zu verhüten, indem sie geeignete Rechtsvorschriften, darunter insbesondere Verfahren zur Beschlagnahme, Wiedererlangung und Rückgabe von Kulturgut, erlassen, die Aufklärung fördern, Informationskampagnen durchführen, Kulturgut auffinden und erfassen, geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die personellen und sonstigen Kapazitäten von Überwachungseinrichtungen, wie den Polizei- und Zollbehörden, und des Tourismussektors ausbauen, die Medien einbeziehen und Informationen über den Diebstahl und die Plünderung von Kulturgut verbreiten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, soweit angemessen, die Überprüfung ihrer Rechtsrahmen zu erwägen, mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um das Problem des illegalen Handels mit Kulturgut umfassend zu behandeln, und bittet die Mitgliedstaaten außerdem, den illegalen Handel mit Kulturgut, einschließlich des Diebstahls und der Plünderung an archäologischen und anderen kulturellen Stätten, als schwere Straftat im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu umschreiben, mit dem Ziel, dieses Übereinkommen für die Zwecke einer weitreichenden internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung aller Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten voll heranzuziehen;

4. *begrüßt* die Empfehlungen der zweiten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut, die vom 27. bis 29. Juni 2012 in Wien abgehalten wurde;

5. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, von den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen Informationen und statistische Daten zum illegalen Handel mit Kulturgut einzuholen, insbesondere zum illegalen Handel, an dem organisierte kriminelle Gruppen mitwirken, diese Informationen zu analysieren und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung über die Ergebnisse zu berichten und in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten geeignete Forschungsmethoden zur Untersuchung des illegalen Handels mit Kulturgut zu entwickeln, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung organisierter krimineller Gruppen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, sofern sie dies noch nicht getan haben, die Benennung von Kontaktstellen zu erwägen, um die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut zu erleichtern, und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung die entsprechenden Angaben zur Aufnahme in das Verzeichnis der zuständigen nationalen Behörden vorzulegen;

7. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, den Mitgliedstaaten weiterhin auf Ersuchen und in Abstimmung mit den zuständigen internationalen Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), technische Hilfe auf dem Gebiet des Schutzes vor dem illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten zu gewähren, namentlich Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, um die Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege in diesem Bereich zu stärken, und praktische Hilfsmittel für diesen Zweck zu entwickeln;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *außerdem*, im Rahmen seines Mandats und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der INTERPOL, das Bewusstsein für die Frage des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten auf regionaler und internationaler Ebene zu schärfen, namentlich im Rahmen seiner Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit über die organisierte Kriminalität und durch Arbeitstagungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen, und dadurch Synergien mit den zuständigen Stellen des Verbands des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu fördern;

9. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *ferner*, auf seiner Website ein Portal einzurichten, das alle von dem Büro erarbeiteten Unterlagen, Instrumente und einschlägigen Informationen in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut enthält, einschließlich eines Links zu der Datenbank der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Kulturerbe der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und eines Links zu der Datenbank der INTERPOL für gestohlene Kunstwerke;

10. *begrüßt* die bei der Prüfung der Erarbeitung von Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut erzielten Fortschritte und betont die Notwendigkeit ihrer raschen Fertigstellung, eingedenk der Wichtigkeit dieser Frage für alle Mitgliedstaaten;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut wieder einzuberufen, damit die Mitgliedstaaten den Entwurf der Leitlinien überprüfen und überarbeiten, unter Berücksichtigung eines vom Sekretariat bereitgestellten aktualisierten Kompendiums, das die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu dem Entwurf der Leitlinien enthält, mit dem Ziel, den Entwurf der Leitlinien fertigzustellen und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung vorzulegen;

12. *ersucht* das Sekretariat, gemäß Resolution 6/1 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität mit dem Titel „Gewährleistung der wirksamen Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle“⁶⁴³ die Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut nach ihrer Annahme der Konferenz der Vertragsparteien zur Kenntnis zu bringen;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine Überprüfung des Mustervertrags über die Verhütung von Straftaten gegen das kulturelle Erbe der Völker in Form beweglichen Gutes⁶⁴⁸ fortzuführen und dabei die von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen und Stellungnahmen⁶⁴⁷ zu berücksichtigen, und ersucht die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen, die dies noch nicht getan haben, dem Sekretariat ihre Stellungnahmen zu dem Mustervertrag vorzulegen;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstige Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für die beschriebenen Zwecke bereitzustellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/187

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)⁶⁴⁹.

68/187. Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über technische Hilfe bei der Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere die Resolutionen der Generalversammlung 66/171 vom 19. Dezember 2011 über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung

⁶⁴⁸ *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B, Resolution 1, Anlage.

⁶⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.